

## 15. Wahlperiode

### Kleine Anfrage

der Abgeordneten Claudia Hämmerling (Bündnis 90/Die Grünen)

#### Auskunftsrecht bei Mobilfunksendeanlagen

Ich frage den Senat:

1. Treffen Informationen zu, dass sich die Mitarbeiter der bezirklichen Umweltämter, die für die Mobilfunkdatenbank zuständig sind, schriftlich zur Verschwiegenheit verpflichten mussten?

2. Wie erklärt der Senat, dass einige Berliner Bezirke auf Anfrage sämtliche Standorte von Basisstationen veröffentlichen und andere Bezirke dies mit Verweis auf Datenschutzgründe verweigern?

3. Wie erklärt der Senat, dass andere Gemeinden wesentlich transparenter mit den Mobilfunkdaten umgehen als Berlin und dass beispielsweise Bonn alle Standortdaten über das Internet veröffentlicht?

4. Wie bewertet der Senat, dass den Mitarbeitern der bezirklichen Umweltämter jeweils nur die Standortdaten des eigenen Bezirks bekannt sind?

5. Hält es der Senat für bürger(innen)freundlich, dass Betroffene, die an Bezirksgrenzen wohnen und sich über Standorte von Mobilfunksendeanlagen informieren möchten, in verschiedenen Bezirksämtern nachfragen müssen?

6. Weshalb gehen die Bezirke mit den Ansprüchen, die sich aus der Verpflichtung zur Verschwiegenheit der Behörden auf der Basis des Datenschutzgesetzes sowie der Schweigeverpflichtungserklärung gegenüber den Netzbetreibern einerseits und dem Auskunftsrecht der Bevölkerung auf der Basis des Informationsfreiheitsgesetzes sowie des Umweltinformationsgesetzes andererseits ergeben, so unterschiedlich um?

7. Plant der Senat künftig eine einheitliche Verwaltungsvorschrift für die Einheitsgemeinde Berlin, und wenn ja, welche?

#### Antwort

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.: Die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post hat eine passwortgeschützte Standortdatenbank für Kommunen der Bundesrepublik in das Internet eingestellt.

Behörden, die den Zugang zu dieser Datenbank als Kommunalservice begehren, müssen die einschlägigen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes beachten und den Zugriff ausschließlich auf die Erfüllung ihrer jeweiligen Verwaltungsaufgaben beschränken. Sie verpflichten sich, eine Weiterübermittlung der abgerufenen Daten an Dritte nicht vorzusehen.

Zu 2.: Dem Senat ist nicht bekannt, dass einige Berliner Bezirke Standortanfragen nicht rechtmäßig beantworten.

Zu 3.: Dem Senat ist nicht bekannt, dass die Berliner Bezirke nicht rechtmäßig und sachgerecht mit Mobilfunkdaten umgehen.

Über eine eventuelle Veröffentlichung im Internet müssen die Berliner Bezirke in eigener Verantwortung entscheiden.

Dabei ist zu beachten, dass eine immissionsschutzrechtliche Rechtsgrundlage zur Veröffentlichung von Mobilfunkkatastern fehlt.

Zu 4. und 5.: Seit dem 01.01.1997 muss die Inbetriebnahme von errichteten oder wesentlich geänderten Mobilfunksendeanlagen gemäß § 7 Abs. 1 der 26. BImSchV den jeweils örtlich zuständigen Bezirksverwaltungen angezeigt werden.

Der Senat geht im Übrigen davon aus, dass die örtlich zuständigen Bezirksverwaltungen im Interesse der Bevölkerung angemessen zusammenarbeiten.

Berlin, den 21. November 2002

Zu 6.: Dem Senat sind die behaupteten Unterschiede nicht bekannt. Er geht davon aus, dass Regelungen zum Datenschutz und die Folgen der Verpflichtung auf das Datengeheimnis beachtet werden.

Über Auskunftersuchen der Bevölkerung zu Betriebsstandorten ist auf der Basis des UIG zu entscheiden.

Zu 7.: Der Senat sieht keinen zusätzlichen Regelungsbedarf für die in Berlin geltende Rechtslage.

Berlin, den 13.12.2002

In Vertretung

Krautzberger

.....  
Senatsverwaltung für  
Stadtentwicklung